



Fall:

A, B und C betreiben die Baufirma „Baugrund OHG“. D, der gehört hat, dass die Firma die letzten Jahre gute Gewinne erzielt hat, möchte der OHG beitreten. Allerdings möchte er nicht das volle Risiko eines üblichen Gesellschafters tragen.

D wird daher als Kommanditist in die Gesellschaft aufgenommen. Es wird vereinbart, dass D eine Einlage von 50.000 € erbringen soll. Zur Erbringung der Einlage übereignet der D der Gesellschaft drei Bagger, die jeweils einen Marktwert von 20.000 € haben.

Ab dem 01.03.2022 tritt die Gesellschaft im Rechtsverkehr unter der Firma „Baugrund KG“ auf. Die entsprechenden Eintragungen ins Handelsregister erfolgen am 15.03.2022.

Am 04.04.2022 kauft die „Baugrund KG“ von D einen Betonmischer, der einen objektiven Wert von 8.000 € hat, zu einem Preis von 14.000 €.

Da D sich zunehmend für die Gesellschaftstätigkeit interessiert, möchte er mehr Verantwortung übernehmen, weshalb A, B und C beschließen, dem D Prokura zu erteilen.

Die Eintragung der Prokura ins Handelsregister erfolgt am 01.05.2022. D schließt am 18.10.2022 mit dem Gebrauchtwarenhändler G einen Kaufvertrag über Bauteile im Wert von 30.000 €.

1. Kann G von der Baugrund KG 30.000 € verlangen? (60 Punkte)
2. Kann G von A 30.000 € verlangen? (25 Punkte)
3. Kann G von D 30.000 € verlangen? (60 Punkte)

Abwandlung: Nehmen Sie an, dem D wurde die Prokura am 01.05.22 von A, B und C erteilt, jedoch wurde dies nicht ins Handelsregister eingetragen. Am 01.07.2022 sind A, B und C der Meinung, der D habe ihre Erwartungen als Prokurist nicht erfüllt und widerrufen die Prokura ihm gegenüber. Da die Eintragung gar nicht erst im Register eingetragen wurde, lassen sie auch das Erlöschen der Prokura nicht eintragen. D schließt wiederum am 18.10.2022 mit dem Gebrauchtwarenhändler G einen Kaufvertrag über Bauteile im Wert von 30.000 €.

4. Kann G dann 30.000 € von der Baugrund KG verlangen? (35 Punkte)

Aufgabe: Beantworten Sie die 4 Fragen in einem Rechtsgutachten.